

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit	:	06.12.2011
THEMA	:	Nachweispflicht für Bettlägerigkeit bei Terminabsagen
Antwort erteilt	:	Stadträtin Dr. Schlapeit-Beck

Die Stadt Göttingen wird durch den Landkreis Göttingen zu den Aufgaben des SGB II herangezogen und arbeitet nach den Vorgaben des Landkreises. Die Beantwortung der Anfrage hat der Landkreis vorgenommen.

2)

Der Begriff der „Bettlägerigkeitsbescheinigung“ stammt aus dem ärztlichen Gebührenrecht und beschreibt nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung ein ärztliches Attest, mit dem festgestellt wird, dass ein Patient aus gesundheitlichen Gründen seine Wohnung nicht verlassen bzw. einen auswärtigen Termin nicht wahrnehmen kann. Nicht zwingend bescheinigt wird – entgegen der Begrifflichkeit – dass ein Patient tatsächlich bettlägerig ist. Neben den Fällen der tatsächlichen Bettlägerigkeit können daher medizinisch auch Fälle erfasst werden, in denen ein Patient aufgrund einer ansteckenden Erkrankung seine Wohnung nicht verlassen soll oder er aus sonstigen gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, einen Termin im Jobcenter wahrzunehmen.

1) 3) 4)

Mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung stellt der behandelnde Arzt fest, dass der Patient nicht in der Lage ist, seiner Erwerbstätigkeit nachzugehen, die Schule zu besuchen, etc. Eine Entscheidung darüber, ob der Patient in der Lage ist, einen Termin im Jobcenter wahrzunehmen, wird nicht getroffen. Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit der krankheitsbedingten Unmöglichkeit, einen Meldetermin im Jobcenter wahrzunehmen. Dies wurde vom Bundessozialgericht mit Urteil vom 09.11.2010 (Az. B 4 AS 27/10 R) so entschieden.

Die Entscheidung darüber, ob ein Leistungsberechtigter gesundheitlich in der Lage ist, einen Termin im Jobcenter wahrzunehmen, trifft allein der behandelnde Arzt, der seine fachliche Meinung gegebenenfalls durch Ausstellung der Bettlägerigkeitsbescheinigung dokumentiert.

Eine Bettlägerigkeitsbescheinigung wird im hiesigen Bereich nur von Kunden angefordert, die bei diversen Meldeaufforderungen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt haben.

5)

Ja.

6) 7) 8)

Im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes wird in begründeten Einzelfällen diese Bescheinigung verlangt. Dies stellt für die Verwaltung eine gesetzliche Ermittlungspflicht dar.

Anfrage für den
Ausschuss für Soziales und
Gesundheit
am 6.12.2011

01. Dez. 2011
C/50

**Fraktion im Rat
der Stadt Göttingen**

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Tel: 0551-400-2785

Fax: 0551/400-2904

GrueneRatsfraktion@gottingen.de

www.gruene-goettingen.de

1.12.2011

Nachweispflicht für Bettlägerigkeit bei Terminabsagen

Die Sozialverwaltung weist LeistungsbezieherInnen in ihren Einladungsschreiben für Gesprächstermine ausdrücklich darauf hin, dass im Falle der Nichtwahrnehmung dieser Termine der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung NICHT ausreichend ist. Disziplinarische Konsequenzen können nur bei Vorlage einer Bettlägerigkeitsbescheinigung ausgeschlossen werden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Verlangt die Verwaltung derartige Bescheinigungen auch von den eigenen MitarbeiterInnen? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie geht die Verwaltung mit Menschen um, die zwar nicht bettlägerig sind, die aber z.B. hoch ansteckende Krankheiten haben, oder für deren Genesung lange Anfahrten, Wartezeiten und Aufregung anlässlich von Behördengängen abträglich sind?
3. Über welche medizinische Ausbildung und Kompetenzen verfügen die MitarbeiterInnen, um im jeweiligen Fall mit angemessener Fachlichkeit beurteilen zu können, ob ein Erscheinen des Eingeladenen trotz vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung medizinisch geboten bzw. zumutbar ist?
4. Gibt es ggf. entsprechende Fortbildungen für das Personal? Wenn ja, in welcher Form und wie oft finden diese statt? Sind die MitarbeiterInnen der Sozialverwaltung verbindlich verpflichtet, an diesen Fortbildungen teilzunehmen?
5. Übernimmt die Verwaltung die Kosten, die den LeistungsempfängerInnen durch die Ausstellung einer Bettlägerigkeitsbescheinigung entstehen?
6. Ist die Verwaltung durch äußere Vorgaben, z.B. von Seiten des Landkreises oder der Landesregierung, gezwungen in dieser Weise zu verfahren? Wenn ja durch welche?
7. Welche anderen Gründe haben ggf. zur Formulierung derartiger Vorgaben geführt?
8. Wie bewertet die Verwaltung ihr Vorgehen menschlich?

